

An das
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Frau Dr. Nicole Schertl
Referat 321 – Tierschutz
Postfach 14 02 70

Datum
Frankfurt/M, 29. Februar 2024

53107 Bonn

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (Stand: 1. Februar 2024)

Die Gesellschaft für Pferdemedizin e.V. (GPM) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Bestrebung zur Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland deutlich zu erkennen. Dieses Ziel unterstützt die GPM vollumfänglich.

Wir beschränken uns auf Grund der Ausrichtung unserer berufspolitischen Organisation auf Fragestellungen, welche Equiden betreffen.

§ 2 b Anbinden

Die Anbindehaltung von Pferden ist gemäß der „Leitlinie zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ schon seit 2009 als tierschutzwidrig eingestuft. Dies unterstützt die GPM genau wie die Ausdehnung dieser Regelung auch für die Unterbringung bei Pferdesportveranstaltungen mit der „Leitlinie Tierschutz im Pferdesport“ im Jahr 2020.

Ziff. 1 Nr. 2

regelt das zeitweilige Anbinden vor oder nach der Tätigkeit zu der das Pferd ausgebildet wurde oder wird. Die hier gewählte Formulierung schließt ein zeitweiliges Anbinden zur

Sicherung des Tierschutzes und der Unfallverhütung bei den Maßnahmen des täglichen Umgangs mit einem Pferd wie Pflege, Gesundheitskontrolle, Schmied, Transport etc. mit ein.

Anders ist es jedoch mit dem Anbinden zur (Krafftutter-)Fütterung bei Laufstallhaltung. Diese wäre dann nicht mehr möglich. Hier müsste die Formulierung „**und der kurzzeitigen Einzeltierfütterung**“ ergänzt werden.

§3 Nr. 1b Neuvorschlag des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. Das Ersetzen der Formulierung „**erheblich**“ durch das Wort „**vermeidbar**“ ermöglicht in Ausnahmesituationen, in welchen zum Beispiel durch ein durchgehendes/scheuendes Pferd o.ä. Menschen gefährdet werden können, dass Schmerzen zur Abwendung dieser Situation zugeführt werden könnten.

Die Formulierung von „**bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen**“ **in Bezug auf den Begriff Doping sollte gestrichen werden**. In den Regelwerken der Pferdesportverbände wird zu diesem Zweck zwischen einer im Wettkampf unerlaubten Medikation und dem Doping unterschieden. Doping sollte im Sinn eines umfassenden Tierschutzes immer verboten sein.

§ 6, Abs. 1, Nr. 1b Neuvorschlag des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V.: Diesem Vorschlag schließt sich die GPM an. Sind auch die Schwerpunkte der Gesetzesänderung anders ausgerichtet, sollte eine solche auch die Gelegenheit zur Streichung dieser überholten tierschutzwidrigen Methode sein. Der Schenkelbrand ist schon seit 2019 nicht mehr ohne Betäubung durchzuführen, und da ein geeignetes Verfahren der Schmerzausschaltung nicht vorliegt, wird diese Methode nun schon fünf Jahre nicht mehr angewendet.

§ 11 Erlaubnis Neuvorschlag des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V.: Die GPM unterstützt den Vorschlag zur Einführung einer Sachkunde für jeden, der regelmäßig mit Tieren umgeht. Dabei ist die Formulierung „**täglich**“ nicht korrekt, da es durch Reitbeteiligungen im Pferdesport auch Personen gibt, welche nicht täglich, aber trotzdem häufig mit den Tieren beschäftigt sind. Hierzu müssten noch Regelungen getroffen werden, welche jedoch über den Ansatz der FN hinausgehen, da die Zahl der nicht organisierten Personen steigt, welche sich mit Equiden beschäftigen.

§ 11b Qualzucht

Der Begriff „**Qualzucht**“ sollte auf Grund einer Gleichschaltung mit der im internationalen Bereich gebräuchlichen Formulierung durch „**Defektzucht**“ ersetzt werden. Diese betrifft die Pferdezucht nur in einem verschwindend kleinen Rahmen.

Für die Einordnung der Defektzucht müsste bei der Formulierung „**gesunde Tiere**“ dieser Begriff seitens der Bundesregierung klar und deutlich definiert werden, so dass festgeschrieben ist, **was unter einem gesunden Tier verstanden wird**.

Auch in der Pferdezucht gibt es Merkmalsträger und erhöhte Heritabilitäten, welche jedoch nur unter speziellen Anpaarungen oder anderen weiteren Einflussfaktoren zum Tragen kommen.

Bei der Erläuterung des „zur Schau stellen“ auf Seite 61 des Referentenentwurfes sollte **der Zusatz „jegliche Form der Präsentation von Tieren, die im überwiegenden Interesse des Publikums liegt“ gestrichen werden**.

Es gibt keine Präsentationen oder Wettkämpfe, die im überwiegenden Interesse eines Tieres liegen, denn kein Tier beschließt aus eigenem freien Willen die Teilnahme daran. All das liegt immer (!) im Interesse des Besitzers oder des Publikums. Diese Auslegung wäre also ein generelles Verbot für jeglichen Wettkampf mit Tieren, also auch mit Pferden und Zuchtschauen zur Beurteilung von Hengsten, Stuten oder Fohlen.

§ 11 d Onlinehandel

Die GPM begrüßt prinzipiell die Regelungen für grundlegende Bedingungen zum Online-Handel mit Tieren, doch ist die tierartübergreifende Regelung schwierig. Die hier getroffene Formulierung zur Kennzeichnung würde das Online-Anbieten von Fohlen, welche ja erst innerhalb von 12 Monaten gekennzeichnet und registriert sein müssen, einschränken. Bis zum Absetzen sind sie in der Regel durch das Muttertier zu identifizieren, auch wenn sie noch keinen Transponder haben.

Bei Fohlenauktionen ist das in der Regel nicht der Fall, da die Tiere zumindest in den meisten Fällen zu einer Vorauswahl des Verbandes müssen, wo eine Identifizierung und Registrierung möglich wäre.

In der Regel betreiben Zuchtverbände auch Online-Plattformen, auf welche die nicht zur Auktion gehenden Fohlen inseriert werden können. Diesen Zuchtverbänden sind aber für die auf diesem Wege angebotenen Fohlen Muttertier, Vatertier, Züchter und auch das Fohlen durch die Abfohl-Meldung eindeutig bekannt.

Hier sollte vielleicht ein Bezug zur EU DV 963/2021 gemacht werden, welche die Zeitpunkte zur Identifizierung und Registrierung bei Equiden festlegt.

Frankfurt/M., 29.02.2024